

## **Satzung des Förderverein Falsterhuset e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Falsterhuset. e.V."

Er hat den Sitz in Hamburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Unterstützung (stöttegruppen) der Bildungsstätte "Den selvejende Institution Falsterhus" in Bregninge / Falster in Dänemark.

Der Verein unterstützt die Ziele der selvejende Institution:

1. Austausch von sozialen und kulturellen Ideen und Erfahrungen in Europa,
2. Frieden und Völkerverständigung,
3. Verhaltensmaßnahmen gegen Bodenspekulation,
4. Natur- und Umweltschutz,
5. Bewahrung örtlicher kultureller und handwerklicher Traditionen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein vor allem dadurch, daß er

- Öffentlichkeitsarbeit leistet,
- das Haus interessierten Nutzern vermittelt,
- den Zielen entsprechende Kurse und andere Aktivitäten und
- anfallende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführt.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, sich kontinuierlich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand einvernehmlich die Aufnahme des Mitglieds beschließt. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, wird der Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt. Für die Aufnahme des neuen Mitgliedes ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder auf einer Mitgliederversammlung zu erklären. Ein Ausschluß ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Sofern ein Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für seine Aufnahme (§4 Abs. 2) erfüllt, kann es nach Anhörung zum Jahresende als förderndes Mitglied eingestuft werden, sofern es nicht bis zu diesem Zeitpunkt glaubhaft macht, daß es die Voraussetzungen des §4 Abs. 2 wieder erfüllt.

## **§5 Fördermitglieder**

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, kann förderndes Mitglied des Vereins werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber einvernehmlich zu entscheiden hat. Gegenüber einer anlehrenden Entscheidung steht dem Antragsteller der Weg zur Mitgliederversammlung offen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Ein Ausschluß ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Der Mitgliederversammlung steht außerdem das Recht auf Ausschluß einer juristischen Mitgliedes zu, wenn das Mitglied von anderen Personen, insbesondere durch Veräußerung des Betriebes, übernommen worden ist.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31. März einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl von Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung.
4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 30% der ordentlichen Mitglieder des Vereins und 50% der Stimmrechte ordentlicher Mitglieder beschlußfähig.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann im unmittelbaren Anschluß an die Feststellung der Beschlußunfähigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist jeweils auf § 8.7 und 8 hinzuweisen.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Fördernde Mitglieder haben Rederecht und sind in Angelegenheiten, die die fördernden Mitgliedern direkt betreffen, stimmberechtigt.
10. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen ordentlichen Stimmrechte.

12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluß über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

### **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
3. Der Vorstand kann mit bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern / Beisitzerinnen erweitert werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Einvernehmen ist anzustreben.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils von zwei Mitgliedern des engeren Vorstands vertreten.
7. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an andere Personen zu delegieren.
8. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

### **§10 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen einer den selben Zielen verpflichteten Organisation zuzuweisen. Anstelle der Auflösung ist auch die Fusionierung mit einem vergleichbaren Zielen verpflichteten Verein zulässig.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. März 2003.